ProBeethovenhalle e.V.

ProBeethovenhalle e. V.

S a t z u n g

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „ProBeethovenhalle e.V.", eingetragen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister 9307 am 17.11.2010
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1) Die Zwecke des Vereins sind:
(1.1) Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere der Beethovenhalle Bonn.
(1.2) Die Förderung von Kunst und Kultur in der Beethovenhalle Bonn.
(1.3) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Denkmalschutzes.
(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
(2.1) Die Beschaffung von Mitteln für den Träger der Beethovenhalle, soweit er steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, derzeit die Stadt Bonn als Träger der Beethovenhalle zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, hier die Pflege des Denkmals Beethovenhalle sowie der Kunst und Kultur in der Beethovenhalle.
Der Verein fördert oben genannte Zwecke selbst durch:
(2.2) Planung, Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die geeignet sind, den ideellen Wert von Denkmälern in der Öffentlichkeit zu fördern.
(2.3) Mitwirkung bei bzw. Unterstützung von Untersuchungen oder Gutachten zur denkmalgerechten Pflege und zur denkmalgerechten Modernisierung.
(2.4) Entwicklung und Unterstützung von Vorschlägen zur denkmalgerechten, kulturellen Nutzung für die Allgemeinheit/Öffentlichkeit.
(2.5) Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in der Beethovenhalle, wie Konzerte, Lesungen etc.
(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Ersatz nachgewiesener Auslagen steht dem nicht entgegen.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich zum Zweck und zur Arbeit des Vereins bekennt.
(2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod beziehungsweise Löschung oder durch Austritt oder Ausschluss.
(4) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende möglich und erfordert eine mindestens dreimonatige Ankündigungsfrist.
(5) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann nur bei schuldhaft schwerem Verstoß des betreffenden Mitglieds gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins oder bei anhaltender Beitragsverweigerung verhängt werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(6) Personen, die sich herausragende Verdienste um den Zweck des Vereins erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
(7) Die Mitglieder leisten finanzielle Beiträge nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 5
Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Beratungs- und der Vorstand Arbeitsgremien einrichten.
(3) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Beratungs- und Arbeitsgremien ermächtigt.
(4) Jedes Gremium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundzüge der Arbeit des Vereins sowie über die Finanzen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Wahl und Abberufung des Vorstands sowie der beiden Rechnungsprüfer, Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Arbeitsprogramms, Beschlüsse zur Satzung und zur Auflösung des Vereins.
(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
(7) Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder, oder, bei Wahlen, wenn ein einziges anwesendes Mitglied dies beantragt.
(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(9) Satzungsänderungen werden in der Tagesordnung mit dem vorgesehenen Wortlaut angekündigt. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu beglaubigen ist.
(11) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
(12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Ziels und der Gründe verlangt wird.

§ 7
Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
(3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln (Vorstand gemäß § 26 BGB).
(4) Der Vorstand kann jedes einzelne Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8
Gremien

(1) Gremien des Vereins sind das Kuratorium sowie Arbeitsgruppen. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
(2) Das Kuratorium soll den Vorstand beraten und bei der Durchsetzung der Vereinsziele unterstützen. Seine Mitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
(3) Die Arbeitsgruppen sollen die fachlichen Grundlagen für die Entscheidungen des Vorstandes erarbeiten und vom Vorstand beschlossene Maßnahmen verwirklichen.
(4) Vorsitzender des Kuratoriums ist der/die Vorsitzende des Vereins. Die Arbeitsgruppen wählen ihre/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Diese/r soll nach Möglichkeit Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9
Auflösung

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die frühestens zwei Wochen später stattfindet und unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
(4) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (bevorzugt für denkmalpflegerische Aufgaben, bevorzugt für die Beethovenhalle Bonn) zu verwenden hat.

*

Auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 3.11.2010 in der Beethovenhalle in Bonn beschlossen, mit den Aktualisierungen nach der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn am 17.11.2010